

Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

Banksy Kissing Coppers

Banksy did the graffiti in 2004 on the side of the Prince Albert Pub near Trafalgar Street in Brighton, England.

It became a tourist attraction, but will soon be shipped to New York, where a private dealer is interested in auctioning the work.



Der fluchende Papagei



Latte «to go»

- Patrick fährt mit seiner Ehefrau Susanne morgens zur Arbeit.
- Wie immer trinkt er seinen Latte «to go» und erledigt telefonisch erste Pendenzen.
- Susanne, die von diesem gefährlichen Verhalten endgültig genug hat, nimmt ihm das Handy aus der Hand und wirft es aus dem Fenster.



Solitaire

- Patrick revanchiert sich, indem er den Solitaire, den Susanne von ihrer Grossmutter geerbt hat, im Schübelweiher versenkt.



Regenwetter

- Es ist kurz vor Feierabend und regnet wieder einmal.
- Anna borgt sich im Schirmständer bei der Bürorezeption einen Schirm, um trockenen Fusses nach Hause zu kommen.



Skivermietung

- An einem Traumtag im Januar vermietet Gian E. alle seine Mietskier.
- Auf explizite Bitte besorgt er einem zahlungskräftigen Stammkunden doch noch ein Paar, indem er kurzerhand die Mietskier eines anderen Kunden aus dem Rechen an der Talstation nimmt.



Strolchenfahrt

- Zwei Jugendliche machen eine Ausfahrt mit dem Auto ihres Vaters.
- Die Tour endet fatal.

Blick^{ch} ORT Zürich

[News](#) [Sport](#) [People & TV](#) [Life](#) [Auto](#)

[Schweiz](#) [Regionen](#) [Ausland](#) [Politik](#) [Wirtschaft](#) [Leserreporter 8989](#) [Der achte Bundesrat](#)

Horror-Crash bei Fräschels FR
13- und 15-Jähriger sterben

FRÄSCHELS - FR - Die Autofahrt zweier Jugendlicher im Kanton Freiburg hat gestern Nachmittag tödlich geendet: Ein 13- und ein 15-Jähriger kamen ums Leben.

Publiziert: 04.07.2014 12 Kommentare · Drucken · E-Mail



Schrecklich: Die zwei jugendlichen Insassen kamen ums Leben. (Kapo FR)

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

(Art. 137-151, 156, 158, 160, 172^{ter})

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Art. 137	Unrechtmässige Aneignung
Art. 138	Veruntreuung
Art. 139	Diebstahl
Art. 140	Raub
Art. 141	Sachentziehung
Art. 141 ^{bis}	Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten
Art. 142	Unrechtmässige Entziehung von Energie
Art. 144	Sachbeschädigung
Art. 143	Unbefugte Datenbeschaffung
Art. 143 ^{bis}	Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem
Art. 144 ^{bis}	Datenbeschädigung
Art. 145	Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen
Art. 146	Betrug
Art. 147	Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage
Art. 148	Check- und Kreditkartenmissbrauch
Art. 149	Zechprellerei
Art. 150	Erschleichen einer Leistung
Art. 150 ^{bis}	Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote
Art. 151	Arglistige Vermögensschädigung
Art. 156	Erpressung
Art. 158	Ungetreue Geschäftsbesorgung
Art. 160	Hehlerei

Sachentziehung

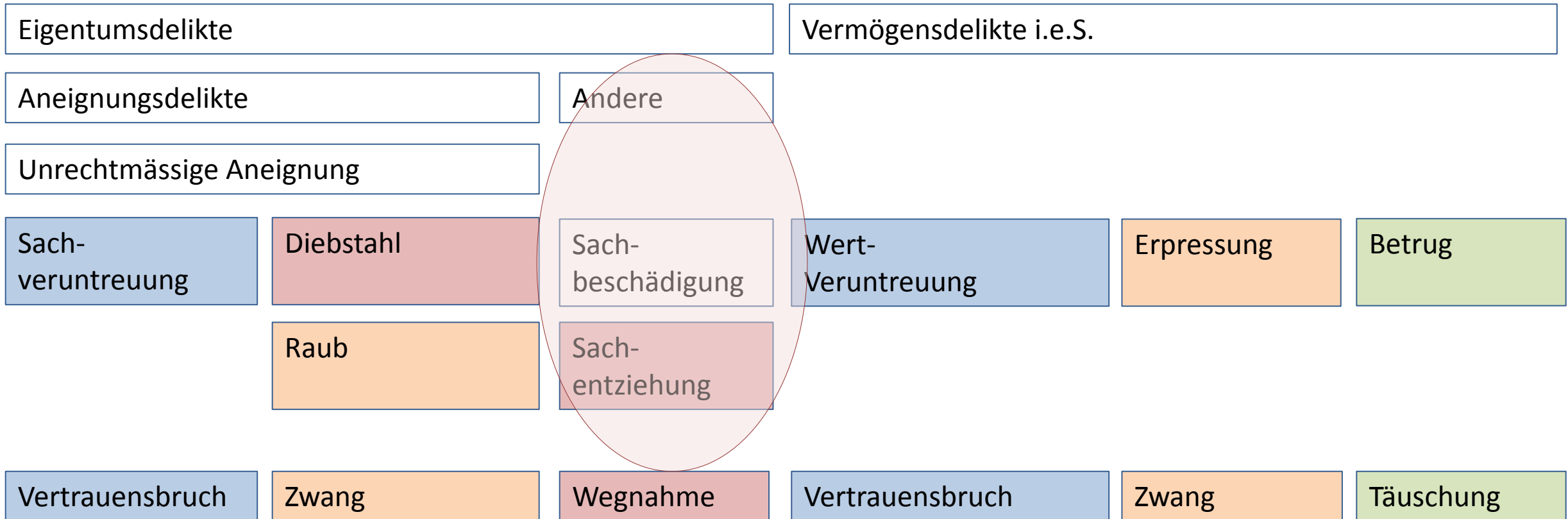
Art. 141 StGB

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Vermögensstrafrecht



Vermögensstrafrecht

Delikte gegen Eigentum und andere absolute Rechte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Entziehungsdelikte

Schädigungsdelikte

Nutzungsdelikte

Sachuntreue

Diebstahl

Sachentziehung

Sachbeschädigung

‘Datendiebstahl’

Raub

Pfandentziehung

Pfandbeschädig.

Hacking-TB

Energieentziehung

Datenbeschädig.

Vertr.bruch

Wegnahme

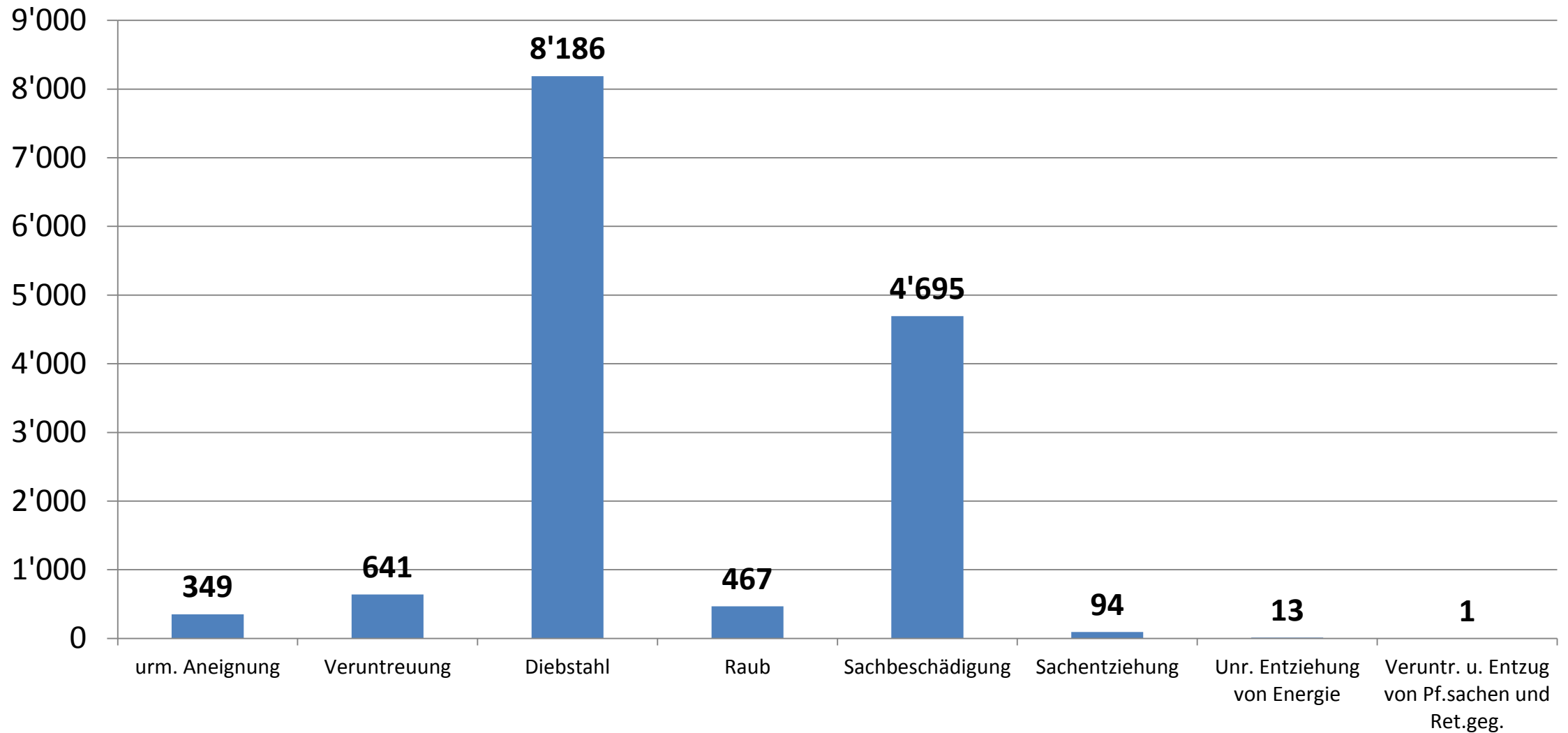
Wegnahme

Zerstörung

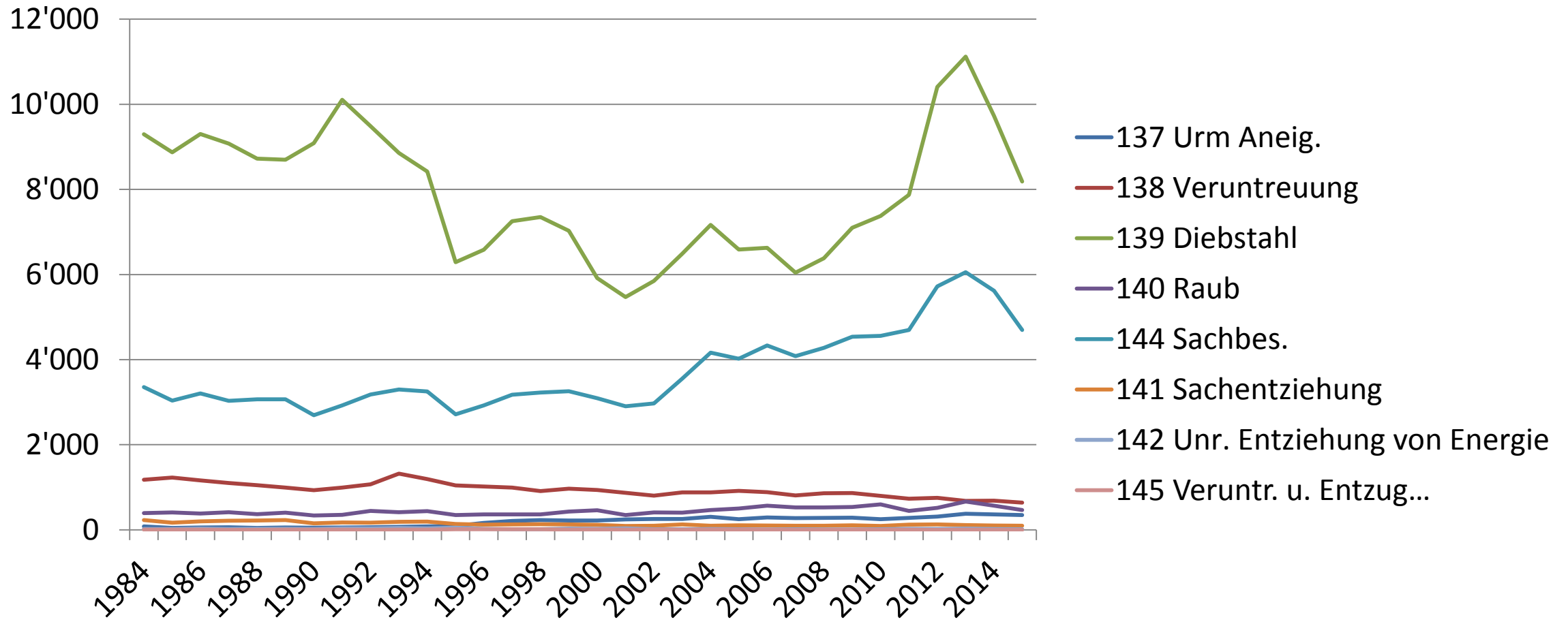
Zwang

Verurteilungen Vermögensdelikte 2015

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen und Erwachsenen)



Vermögensdelikte 1984-2015



Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Eigentümer
- Mieter
- Pächter

Art. 141 – Sachentziehung

Art. 141 StGB-2014

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Sonst: unrechtmässige Aneignung
- Bereicherungsabsicht nicht notwendig

Regenwetter

Sachentziehung?

Urm. Aneignung?

Diebstahl?



Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine **bewegliche Sache** entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

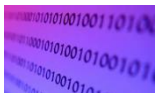


Entzug Grundstück:
Grenzverrückung (Art. 256)

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Körperliche Sachen (Art. 713 ZGB)
- Nicht: Rechte, Forderungen (Art. 141^{bis})
- Aber: Wertpapier
- Tiere (Art. 110 Abs. 3^{bis})
- Grds. nicht: Tote
- Nicht: Daten (Art. 143)
- Nicht: Naturkräfte (142)



Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine ~~fremde~~ bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Entzogene Sache kann fremd sein,



muss es aber nicht.



Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache **entzieht** und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Entziehen:

- Wegnehmen
(Gebrauchsdiebstahl)
- Vorenthalten
(Nicht zurückgeben)

Wegnehmen

Gebrauchsdiebstahl
(Bruch fremden,
Begründung eigenen
Gewahrsams, aber keine
Aneignungsabsicht)



«halbe Wegnahme»

- Bruch fremden
Gewahrsams
- Keine Begründung
eigenen Gewahrsams



Veruntreuung



Hinterlegungsvertrag



fremde
bewegliche
Sache



Verkauf

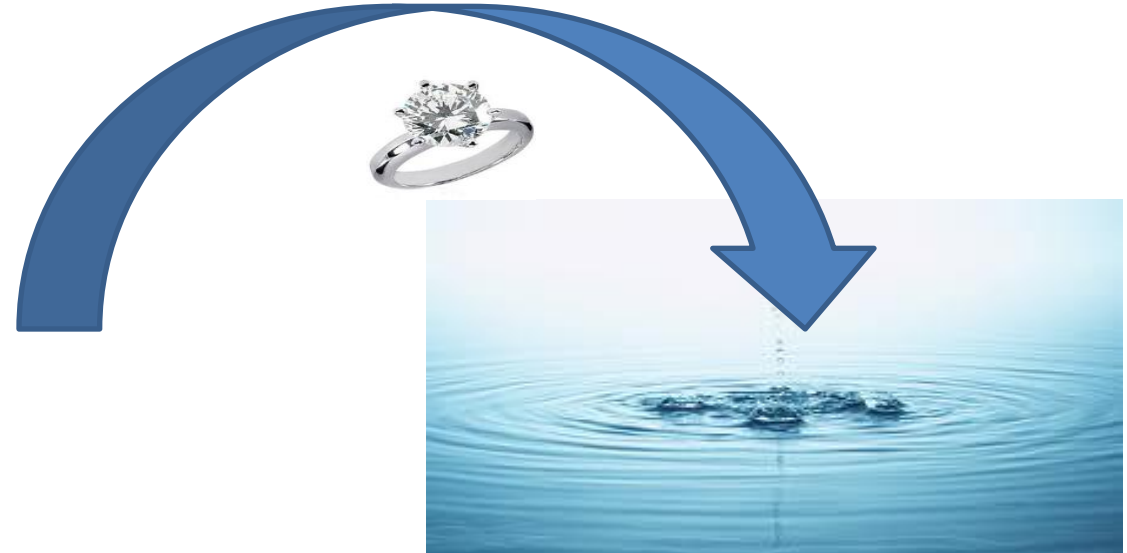


Sachveruntreuung

Vorenthalten anvertrauter Sachen



Hinterlegungsvertrag



BGE 72 IV 59: Schafft der Täter die Sache «dagegen bloss beiseite, indem er z. B. einen anvertrauten Edelstein in den tiefen See wirft, so gilt (alt)Art. 143»

Vorenthalten anvertrauter Sachen

Mieter behält den Mietski
die ganze Saison



Art. 141 – Sachentziehung

Art. 141 StGB/2016

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen **erheblichen Nachteil** zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 143 StGB/1994

Wer ohne Bereicherungsabsicht eine bewegliche Sache dem Berechtigten entzieht und ihn dadurch **schädigt**, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen **Nachteil** zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Materieller Schaden



Immaterieller Nachteil



Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen **erheblichen** Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Geringfügigkeit (Art. 172^{ter}) ausgeschlossen

Art. 141 – Sachentziehung

- Am 8. September 1962 stieg Gallus Gantenbein über den Zaun seiner Liegenschaft in Gossau
- Er entriss einer Nachbarin gewaltsam eine Teppichklopfstange
- Die Nachbarin erhob Strafklage
- Gantenbein wandert nach Madagaskar aus



BGE 96 IV 21

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
 - Bewegliche Sache
 - Entziehen
 - Erheblicher Nachteil
- Nicht:
 - Aneignungsabsicht
 - Bereicherungsabsicht

Latte «to go»

- Patrick fährt mit seiner Ehefrau Susanne morgens zur Arbeit.
- Wie immer trinkt er seinen Latte «to go» und erledigt telefonisch erste Pendenzen.
- Susanne, die von diesem gefährlichen Verhalten endgültig genug hat, nimmt ihm das Handy aus der Hand und wirft es aus dem Fenster.



Solitaire

- Patrick revanchiert sich, indem er den Solitaire, den Susanne von ihrer Grossmutter geerbt hat, im Schübelweiher versenkt



Strolchenfahrt

Art. 94 - Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet;
- b. ein solches Fahrzeug führt oder darin mitfährt, obwohl er bei Antritt der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hatte.

2 Ist einer der Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Halters und hatte der Führer den erforderlichen Führerausweis, so erfolgt die Bestrafung nur auf Antrag; die Strafe ist Busse.

3 Mit Busse wird auf Antrag bestraft, wer ein ihm anvertrautes Motorfahrzeug zu Fahrten verwendet, zu denen er offensichtlich nicht ermächtigt ist.

4 Mit Busse wird bestraft, wer ein Fahrrad unberechtigt verwendet. Ist der Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Besitzers, so erfolgt die Bestrafung nur auf Antrag.

5 Artikel 141 des Strafgesetzbuches findet in diesen Fällen keine Anwendung.



Horror-Crash bei Fräschels FR

13- und 15-Jähriger sterben

FRÄSCHELNS - FR - Die Autofahrt zweier Jugendlicher im Kanton Freiburg hat gestern Nachmittag tödlich geendet: Ein 13- und ein 15-Jähriger kamen ums Leben.

Publiziert: 04.07.2014

12 Kommentare · Drucken · E-Mail



Schrecklich: Die zwei jugendlichen Insassen kamen ums Leben. (Kapo FR)

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

(Art. 137-151, 156, 158, 160, 172^{ter})

Unrechtmässige Entziehung von Energie

Art. 142 StGB

Unrechtmässige Entziehung von Energie (Art. 142)

1 Wer einer Anlage, die zur Verwertung von Naturkräften dient, namentlich einer elektrischen Anlage, unrechtmässig Energie entzieht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Vermögensstrafrecht

Delikte gegen Eigentum und andere absolute Rechte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Entziehungsdelikte

Schädigungsdelikte

Nutzungsdelikte

Sachuntreue

Diebstahl

Sachentziehung

Sachbeschädigung

‘Datendiebstahl’

Raub

Pfandentziehung

Pfandbeschädig.

Hacking-TB

Energieentziehung

Datenbeschädig.

Vertr.bruch

Wegnahme

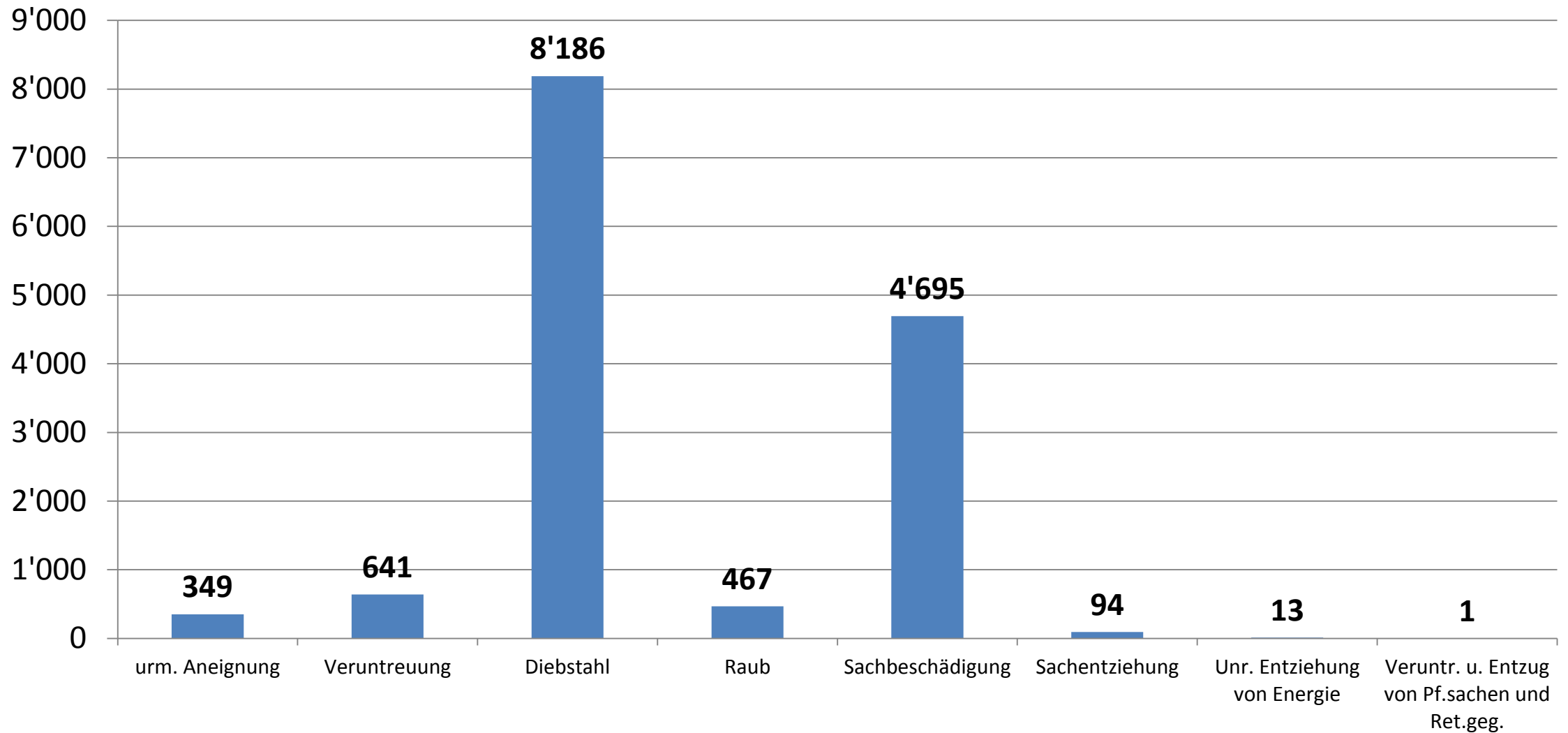
Wegnahme

Zerstörung

Zwang

Verurteilungen Vermögensdelikte 2015

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen und Erwachsenen)



Unrechtmässige Entziehung von Energie (Art. 142)

1 Wer einer Anlage, die zur Verwertung von Naturkräften dient, namentlich einer elektrischen Anlage, unrechtmässig **Energie** entzieht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Keine «fremde bewegliche Sache»

Art. 713 ZGB – Fahrniseigentum

Gegenstand des Fahrniseigentums sind die ihrer Natur nach beweglichen körperlichen Sachen sowie die **Naturkräfte**, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören.

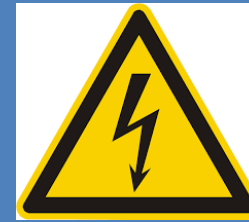


ZGB

StGB



Körperliche, bewegliche Sachen



Naturkräfte

Unrechtmässige Entziehung von Energie (Art. 142)

1 Wer einer Anlage, die zur Verwertung von Naturkräften dient, namentlich einer elektrischen Anlage, unrechtmässig Energie entzieht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



2 Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

(Art. 137-151, 156, 158, 160, 172^{ter})

Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen

Art. 145 StGB

Vermögensstrafrecht

Delikte gegen Eigentum und andere absolute Rechte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Entziehungsdelikte

Schädigungsdelikte

Nutzungsdelikte

Sachuntreue

Diebstahl

Sachentziehung

Sachbeschädigung

‘Datendiebstahl’

Raub

Pfandentziehung

Pfandbeschädig.

Hacking-TB

Energieentziehung

Datenbeschädig.

Vertr.bruch

Wegnahme

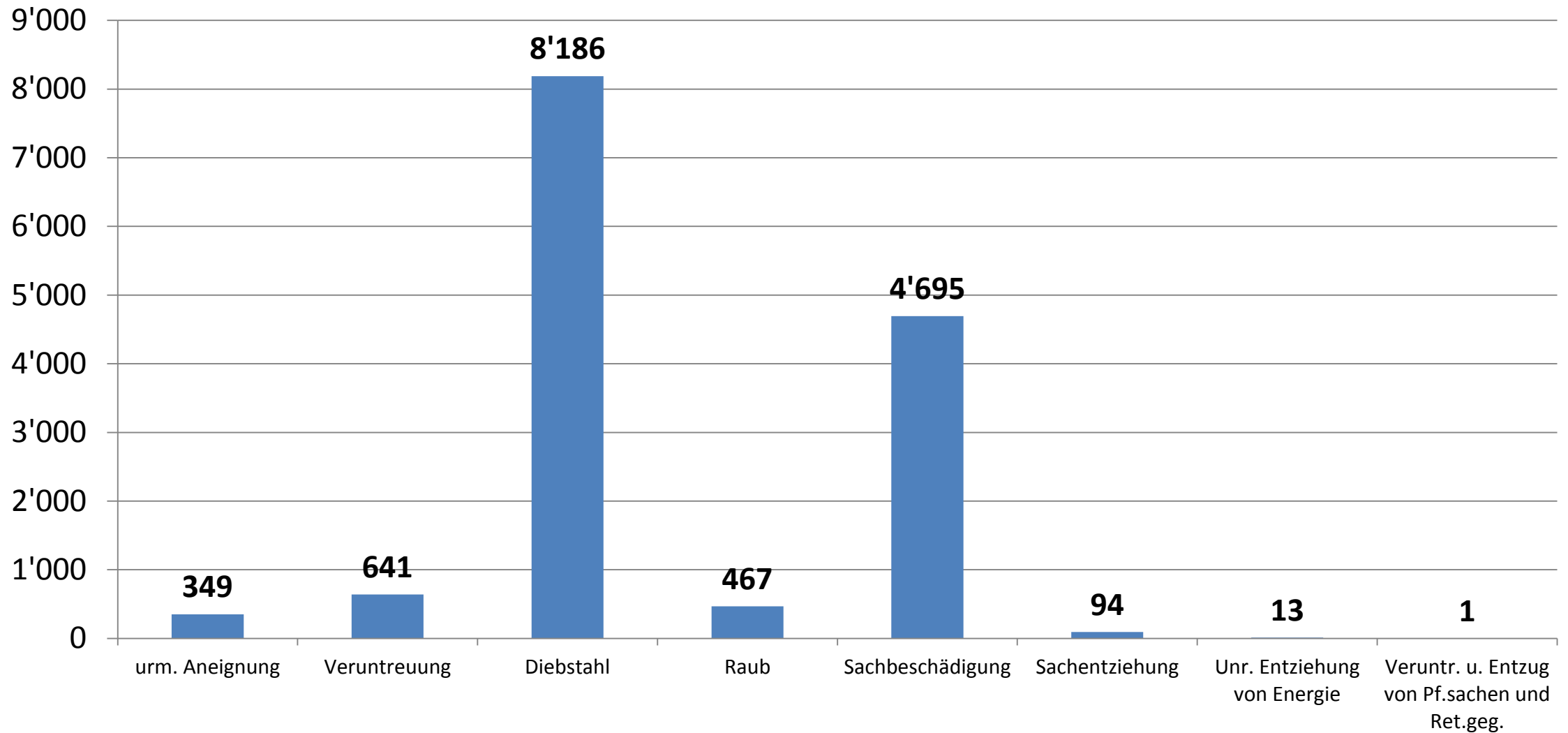
Wegnahme

Zerstörung

Zwang

Verurteilungen Vermögensdelikte 2015

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen und Erwachsenen)



Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen (Art. 145)

Der Schuldner, der in der Absicht, seinen Gläubiger zu schädigen, diesem eine als Pfand oder Retentionsgegenstand dienende Sache entzieht, eigenmächtig darüber verfügt, sie beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen (Art. 145)

Der Schuldner, der in der Absicht, seinen Gläubiger zu schädigen, diesem eine als Pfand oder Retentionsgegenstand dienende Sache entzieht, eigenmächtig darüber verfügt, sie beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

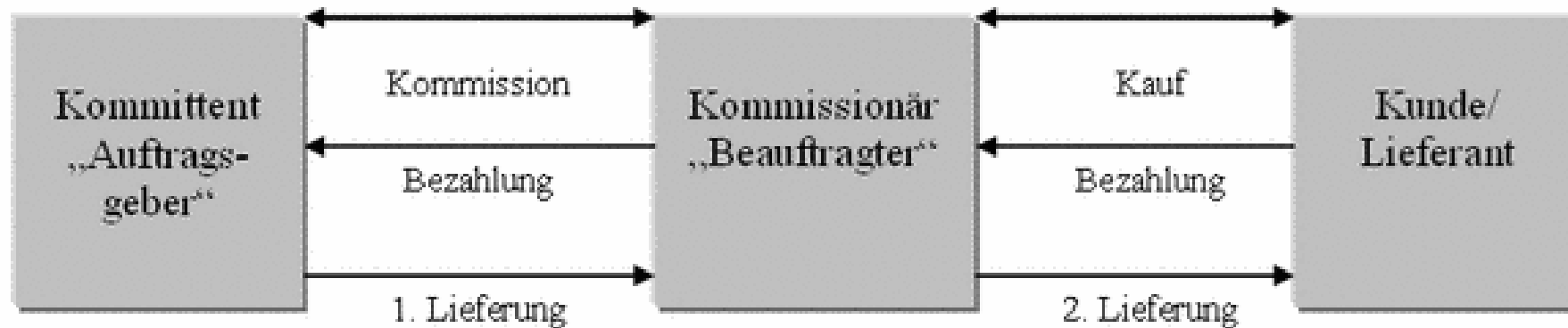
- Echtes Sonderdelikt

Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen (Art. 145)

Der Schuldner, der in der Absicht, seinen Gläubiger zu schädigen, diesem eine als Pfand oder Retentionsgegenstand dienende Sache entzieht, eigenmächtig darüber verfügt, sie beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Tatobjekt
- Gültig begründetes Faustpfand
- Gültig begründetes Retentionsrecht

Retentionsrecht Kommissionär



Art. 434 OR - Retentionsrecht

Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgute
... ein Retentionsrecht.

Retentionsrecht Kommissionär



Auftrag Kauf
Buch



Kauf Buch
in direkter StV



Retentionsrecht Kommissionär



Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen (Art. 145)

Der Schuldner, der in der Absicht, seinen Gläubiger zu schädigen, diesem eine als Pfand oder Retentionsgegenstand dienende Sache entzieht, eigenmächtig darüber verfügt, sie beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Tathandlung
- Entziehen (Sachverschiebung)
- Zerstörung... (Sachbeschädigung)

Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen (Art. 145)

Der Schuldner, der in der Absicht, seinen Gläubiger zu schädigen, diesem eine als Pfand oder Retentionsgegenstand dienende Sache entzieht, eigenmächtig darüber verfügt, sie beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz, insb. Wissen um Pfand-/Retentionsrecht
- Direkte Gläubigerschädigungsabsicht

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

(Art. 137-151, 156, 158, 160, 172^{ter})

Sachbeschädigung

Art. 144 StGB

Laternenpfahl in Zürich...



Vermögensstrafrecht

Delikte gegen Eigentum und andere absolute Rechte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Entziehungsdelikte

Schädigungsdelikte

Nutzungsdelikte

Sachuntreue

Diebstahl

Sachentziehung

Sachbeschädigung

'Datendiebstahl'

Raub

Pfandentziehung

Pfandbeschädig.

Hacking-TB

Energieentziehung

Datenbeschädig.

Vertr.bruch

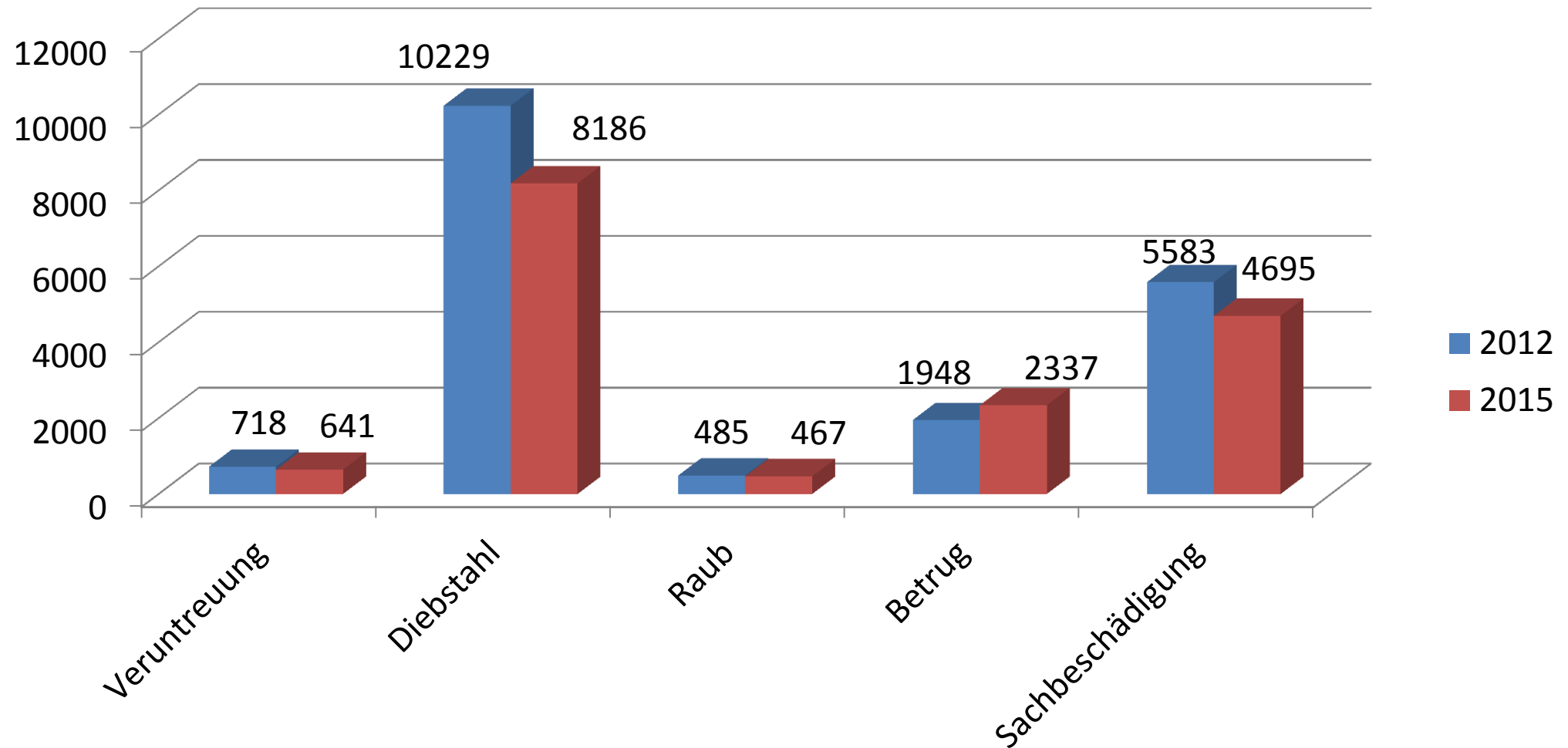
Wegnahme

Wegnahme

Zerstörung

Zwang

Urteilsstatistik 2012/2015



Einbruchdiebstahl

- Diebstahl
(Art. 139)
- Hausfriedensbruch
(Art. 186)
- Sachbeschädigung
(Art. 144)



Sachbeschädigung (Art. 144)

1 Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

3 Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.



Sachbeschädigung (Art. 144)

1 Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

3 Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.



Grundtatbestand

Amtsverfolgung öff. Zusammenrottung

Qualifikation Grosser Schaden

Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Körperliche Sachen
- Datenbeschädigung = Art. 144^{bis}

Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Bewegliche Sachen
- Unbewegliche Sachen



Harald Nägeli

Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Banksy



Thomas Baumgärtel

Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)

Art. 641a Abs. 1 ZGB

Tiere sind keine Sachen.

Art. 110 Abs. 3^{bis} StGB

Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere.



Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Wilder Sperber
BGE 116 IV 143



Jagd-Habbicht

Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hauptanwendungsfall:

Täter schädigt fremdes Eigentum

Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Ist das Strecken von Heroin Sachbeschädigung?

Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, **beschädigt**, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Jede Zustandsveränderung gegen den Willen des Berechtigten:

- Substanzveränderung
- Funktionsbeeinträchtigung
- Ästhetische Beeinträchtigung

Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, **zerstört** oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. = Vollständige Beschädigung

Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder **unbrauchbar macht**, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Unbrauchbar Machen
= Herbeiführen der vollständigen Funktionsunfähigkeit

Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Beschädigung?

Zerstörung?

Unbrauchbar Machen?



BGE 99 IV 145

Il 14 novembre 1972, Zocchi, amministratore del condominio City, a Lugano, constatava che una vettura era posteggiata davanti all'accesso dell'autorimessa sotterranea dello stabile.

Prese un cartello autoadesivo (cm 43 x 30) con la scritta "Posteggio vietato" e lo incollò sul parabrezza dell'autovettura.

La detentrica di questa, Luigia Sormani, non riuscì a levare il cartello e dovette valersi all'uopo di una carrozzeria.



Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

- Reifen zerstechen
- Luft entweichen lassen



Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Fluchender Papagei



Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Besprayen einer Hauswand



Banksy



Thomas Baumgärtel

Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Besprayen einer Hauswand



Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Entartage



Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Mutti wäscht Cantona
Leibchen.



Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Griessgrämiger Nachbar
zündet am Nachtmittag des
1. August Ihr ganzes
Feuerwerk an.



Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Sie nehmen ein Fisherman's Friend Ihres Banknachbarn. Sie sind zu schwach. Nach ein paar Lutschern legen sie es zurück in die Verpackung.



Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1)

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz
- Wissen um Fremdheit
- Wollen Beschädigung

Sachbeschädigung (Art. 144)

1 Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

3 Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.



Grundtatbestand

Amtsverfolgung öff. Zusammenrottung

Qualifikation Grosser Schaden

Sachbeschädigung (Art. 144)

2 Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.



30. Mai 1980 – Zürcher Opernhauskrawalle

Sachbeschädigung (Art. 144)

1 Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

3 Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.



Grundtatbestand

Amtsverfolgung öff. Zusammenrottung

Qualifikation Grosser Schaden

Sachbeschädigung (Art. 144)

- In einer Oktobernacht 1986 sägte H. in Reconvilier einen Fahnenmast des «Groupe Sanglier» um.
- Die daran gehisste Bernerflagge nahm er mit und verbrannte sie später.
- Ferner wird ihm die Zerstörung der "Justitia" auf dem Gerechtigkeitsbrunnen in Bern vorgeworfen.
- Schaden: Fr. 200.000.—



BGE 117 IV 437



Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Sachentziehung

Altes Recht